

**Ausschussdrucksache (13)0653
vom 17.09.2004**

**Stellungnahmen
der eingeladenen Verbände/Institutionen
(Teil 3)**

Eingang bis: 16.09.2004

zu der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
am 20. September 2004, 11.00 bis 13.00 Uhr

zum Gesetzentwurf der Fraktionen
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**„Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes
bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“
- BT-Drs. 15/3439 -**

	Seite
Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, Berlin	2 - 4
Bundesverband der Unfallkassen, München (Ergänzende Stellungnahme)	5 - 10

Stellungnahme

des Sprecherrates des »Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement« (BBE)

zum

Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“

- BT-Drs 15/3439 -

Freiwillig engagierte Menschen genießen einen unzureichenden Versicherungsschutz. Dies gilt sowohl für die Unfall- als auch für die Haftpflichtversicherung. Aus diesem Grunde begrüßt der Sprecherrat des Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement den vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter ausdrücklich. Er würdigt die Ausweitung der gesetzlichen Unfallversicherung als einen wichtigen Schritt, mit dem nicht nur der Versicherungsschutz für Engagierte verbessert wird, sondern auch auf Bundesebene die Leistungen und die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements Anerkennung und Wertschätzung finden.

Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement hat sich im Dialog mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bereits im Jahr 2003 für eine entsprechende Ausweitung der gesetzlichen Unfallversicherung ausgesprochen. In diesem Beratungsprozess wurde auch darauf hingewiesen, dass es für einen umfassenden Versicherungsschutz bürgerschaftlich Engagierter jedoch weiterer Schritte zur Schließung von Versicherungslücken bedarf, bei denen insbesondere die Bundesländer Verantwortung übernehmen sollten.

Im Zusammenspiel unterschiedlicher öffentlicher und privater Versicherungsangebote hat die gesetzliche Unfallversicherung spezifische Aufgaben und Zuständigkeiten. Dabei ist die gesetzliche Unfallversicherung zunächst eine kausal ausgerichtete Arbeitnehmersversicherung, in die im Verlaufe der historischen Entwicklung weitere Personengruppen einbezogen worden sind. Im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements betraf dies insbesondere Personen, die für verbindliche öffentlich-rechtliche Institutionen oder sonst im Interesse der Allgemeinheit tätig werden und im Sinne einer übergeordneten Kollektivverantwortung unter Versicherungsschutz stehen. Vor dem Hintergrund dieser Ausrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer gewachsenen Zuständigkeit geht der Sprecherrat von der grundsätzlichen Position aus, dass die gesetzliche Unfallversicherung keine »Volksversicherung« darstellt und eine Ausweitung des Versicherungsschutzes auf weitere Personengruppen entsprechend der Grundanlage dieser Versicherung legitimiert werden muss. Die im Gesetzesentwurf aufgeführten Gruppen von Engagierten haben diese Legitimation. Sie erfüllen Aufgaben und erbringen Leistungen, die von öffentlichem Interesse sind und dem Gemeinwohl dienen. Sie verdienen daher solidarischen Schutz, der durch die Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung geboten wird.

Die zu begrüßende Ausweitung der gesetzlichen Unfallversicherung kann ihre beabsichtigte Wirkung jedoch nur dann voll entfalten, wenn sie begleitet wird von einer intensiven *Information und Aufklärung* über die Neuregelungen. Es ist daher erforderlich, durch geeignete öffentliche Maßnahmen Transparenz darüber zu schaffen,

- welche Gruppen von Engagierten nunmehr durch die gesetzliche Unfallversicherung Schutz finden,
- welche Aufgaben und Verpflichtungen sich damit für die Organisationen und Gebietskörperschaften, in denen sich die Personen engagieren, verbinden und
- welche Verfahren im Versicherungsfall greifen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Erweiterung *keine „Generallösung“* für sämtliche Versicherungsfragen im bürgerschaftlichen Engagement sein kann und ist. Es muss daher auch deutlich gemacht werden, welche Gruppen Engagierter eindeutig nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen und von daher andere Lösungen verlangen.

Angesichts auch weiterhin geltenden unterschiedlicher Versicherungslösungen in verschiedenen Handlungsfeldern und Tätigkeitsbereichen besteht hinsichtlich der Frage möglicher Versicherungslücken erheblicher Informations- und Aufklärungsbedarf. Daher hält der Sprecherrat eine systematische Bestandsaufnahme weiterhin für erforderlich, durch die geklärt werden kann, in welchen Bereichen – trotz Ausweitung der gesetzlichen Unfallversicherung – *echte Versicherungslücken* bestehen und welche Personengruppen davon betroffen sind, also im Schadensfall über keinerlei Absicherung verfügen. Die Verbesserung des diesbezüglichen Wissens durch einen intensiven Dialog mit der Praxis, durch Workshops, Recherchen und Studien ist daher dringend erforderlich.

Der Sprecherrat des BBE orientiert sich für die weitere Verbesserung des Versicherungsschutzes bürgerschaftlich Engagierter insbesondere an angemessenen *Lösungen durch die Bundesländer*. Mehrere Bundesländer sind in dieser Hinsicht bereits aktiv geworden und haben Sammelversicherungsverträge auf Landesebene für Unfall- und Haftpflichtversicherung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements mit der privaten Versicherungswirtschaft ausgehandelt (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz). Diese Entwicklungen sind ausdrücklich zu begrüßen und weiter zu fördern.

In dieser Hinsicht wäre zu prüfen, inwiefern die Erweiterung der gesetzlichen Unfallversicherung begleitet werden kann durch geeignete Maßnahmen und Anreize des Bundes, *weitere Bundesländer* zur Entwicklung und zum Abschluss solcher Sammelverträge zu *ermuntern*. Der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ des Deutschen Bundestages sowie das BBE haben hierfür bereits erste Aktivitäten in Angriff genommen.

Darüber hinaus sollte im Auge behalten werden, dass die »Produkte« der gesetzlichen Unfallversicherung und der privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen keineswegs in jeder Hinsicht vergleichbar sind. Ausgehend von den Erfahrungen in Hessen, Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern ist daher zu überprüfen, inwiefern die Leistungen der neuen Sammelversicherungslösungen den gesetzlichen Lösungen entsprechen bzw. inwiefern hier Versicherungslücken sekundärer Art entstehen. In dieser Hinsicht sollte vor allem geprüft werden, welche Risiken in welcher Höhe abgesichert sind und inwiefern insbesondere das Element der Rehabilitation in private Sammelversicherungslösungen Eingang gefunden hat. Da dies unseres Wissens bislang nicht der Fall ist, sollte geklärt werden, ob *Reha-Maßnahmen* zum Leistungskatalog solcher privatwirtschaftlich ausgehandelter Sammelversicherungslösungen gehören sollten oder ob die gesetzliche Unfallversicherung für dieses Element der Absicherung verantwortlich gemacht werden kann. Hier wäre also der

Bund gefordert, die bestehenden Länderregelungen zu sichten und im Hinblick auf ihre Leistungskataloge zu überprüfen sowie Anregungen zur Weiterentwicklung zu geben. Generelle Aufgabe des Bundes in diesem Kontext wäre es, einen *Gestaltungsauftrag* an die Länder zu richten, um auf lange Sicht im gesamten Bundesgebiet zu einer einheitlichen und ausreichenden Absicherung der engagierten Menschen zu kommen. In diesem Zusammenhang könnte das Engagement des Bundes über die Erweiterung der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehend auch weitere Aktivitäten, wie z.B. die Aushandlung günstiger Policen mit der Privatwirtschaft, einschließen.

gez. Prof. Dr. Thomas Olk / Dr. Frank W. Heuberger
Sprecherrat des BBE

Berlin, 20.09.2004

Fockensteinstraße 1
D-81539 München
Telefon +49 89 - 62272-0
Telefax +49 89 - 62272-111
E-Mail buk@unfallkassen.de
Internet www.unfallkassen.de

- 5 -

Bundesverband der Unfallkassen · Postfach 900262 · 81502 München

Herrn
Klaus Kirschner, MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Gesund-
heit und Soziale Sicherung des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	311.10 : 516.2 : 453/01			15. September 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes
bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen;
Änderungsanträge des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Bayern zur BR-
Drucksache 585/04**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

zur Vorbereitung der am 20. September 2004 vorgesehenen Anhörung zu dem o. a. Gesetzentwurf haben wir Ihnen am 3. September 2004 eine schriftliche Stellungnahme übermittelt.

Inzwischen haben der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates und der Finanzausschusses des Bundesrates am 9. September 2004 mehrheitlich Änderungsanträgen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Bayern zu dem o. a. Gesetzentwurf zugestimmt.

Zu dem Inhalt beider Änderungsanträge äußern wir uns ergänzend wie folgt:

1. Änderungsanträge des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII neu)

Die mit einer neuen Nummer 4 in § 3 Abs. 1 SGB VII vorgesehene Möglichkeit, ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte über die Satzung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen, könnte als Ergänzung und Abrundung der bereits bestehenden Vorschriften über den Schutz öffentlicher und sozialer Funktionen und der Erweiterung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII hinaus, bedeutsam sein. Bürgerschaftliches Engagement weist ein breites Spektrum von Aufgaben und Tätigkeiten mit flexiblen Strukturen, teilweise wenig formalisiert und organisationsunabhängig auf, sodass der Selbstverwaltung die Möglichkeit gegeben werden sollte, flexibel auf die Inanspruchnahme dieses Personenkreises und neue Entwicklungen zu reagieren. Erfasst werden könnten davon nicht nur freiwillige, unentgeltliche und gemeinwohlorientierte Tätigkeiten sondern auch Vereinsmitglieder, die vom Verein organisierte Veranstaltungen ausrichten oder andere auf Mitgliedspflichten beruhende Arbeitsleistungen erbringen (z. B. beim Bau eines Versammlungs- oder Vereinsheims).

Eine Regelung über die Satzung ist auch deshalb vorzuziehen, weil mit ihr hinsichtlich der Voraussetzungen des Versicherungsschutzes, des Umfangs der Leistungen und der Tragung der Beiträge situationsangemessener gehandelt werden kann als durch das Gesetz selbst.

Zu Artikel 1 nach Nr. 9 (§§ 128 - 129 a SGB VII)

Die Vorschläge zur Neuordnung des Zuständigkeitsrechts werden von den Unfallkassen im kommunalen und Landesbereich mit Nachdruck unterstützt. Die bestehende Fassung der §§ 128 Abs. 4 und 129 Abs. 3 SGB VII führt derzeit zu aufwändigen Verwaltungsverfahren bei den zuständigen Landesbehörden und den beteiligten Unfallversicherungsträgern, sodass mit einer Zuständigkeitsregelung kraft Gesetzes ein nachhaltiger Beitrag zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Unfallversicherungsrechts geleistet werden würde.

Teilprivatisierte Unternehmen, die zuvor als Eigen- oder Regiebetriebe von Kommunen und Ländern jahre- oder jahrzehntelang einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand angehört haben, stellen bei ihrem Ausscheiden nach allen Erfahrungen Übernahmeanträge, um die Kontinuität in der Betreuung auf den Gebieten der Prävention, der Gewährung von Leistungen an Versicherte und der Umlagebeiträge aufrecht zu erhalten. Entscheidungen der Landesbehörden werden aber wegen des ihnen zu Grunde liegenden Ermessensspielraums von Berufsgenossenschaften vielfach gerichtlich angefochten mit der Folge, dass auch für die betroffenen Unternehmen und die in ihnen Beschäftigten für einen unzumutbar langen Zeitraum erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit und der damit verbundenen Verantwortung für Prävention sowie beitragsrechtlichen Konsequenzen eintritt.

Als für die Rechtsanwendung in der Praxis völlig ungeeignet hat sich der mit dem SGB VII neu aufgenommene Tatbestand der Erwerbswirtschaftlichkeit erwiesen. Die in den Gesetzesmaterialien verwendete Definition der Erwerbswirtschaftlichkeit, die auf eine ausschließliche oder vorrangige Gewinnerzielungsabsicht abstellt, findet ihre Entsprechung im Kommunalrecht und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1982, 2173, 2175), das den Gemeinden rein erwerbswirtschaftlich-fiskalisches Handeln untersagt. Obwohl mit dem Wortlaut des Gesetzes und dessen Zielsetzung nicht vereinbar, wird in Teilen des Schrifttums und der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass ein Unternehmen bereits dann erwerbswirtschaftlich betrieben werde, wenn es im Wettbewerb mit Privaten stehe oder stehen könne. Wollte man allein auf die Möglichkeit des Entstehens von Wettbewerb abstellen, wäre aber praktisch in jedem Fall der Verselbstständigung eines Unternehmens Erwerbswirtschaftlichkeit gegeben, weil nahezu jede in selbstständiger Rechtsform durchgeführte kommunale oder staatliche Tätigkeit auch von Privaten ausgeübt werden könnte. Damit bliebe für die Übernahmevorschriften praktisch kein Anwendungsbereich mehr übrig.

Zur Begründung für die einschränkende Regelung, wonach rechtlich selbstständige Unternehmen nur noch in die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers der öffentlichen

- 7 -

Hand übernommen werden sollen, sofern sie nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind, war angeführt worden (vgl. BT-Drucksache 13/2204 S. 105), dass die Zuordnung eines rechtlich selbstständigen Unternehmens mit erwerbswirtschaftlichem Charakter zu einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zu Wettbewerbsverzerrungen führe, weil das Unternehmen

- von der Beitragszahlung zu den gewerblichen Berufsgenossenschaften befreit sei,
- von der Zahlung des Konkursausfallgeldes (Insolvenzgeldes) befreit sei und
- nicht am Gemeinlastverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften teilnehme.

Schon allein im Hinblick auf die seitdem eingetretenen Gesetzesänderungen hat diese Argumentation an Stichhaltigkeit verloren (Beitragserhebung, Insolvenzgeldumlage). Zwar sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand nicht am Gemeinlastverfahren (§§ 176 ff. SGB VII) beteiligt, doch haben auch sie ganz erhebliche durch strukturellen Wandel entstehende Entschädigungslasten zu finanzieren, z. B. für Unternehmen, die auf Grund des Rückzugs der öffentlichen Hand aus bestimmten Aufgabengebieten ganz eingestellt oder vollständig privatisiert werden.

Rechtlich selbstständige Unternehmen der Länder und der Gemeinden, die sich in zulässigen Grenzen wirtschaftlich betätigen, bilden in der Regel eine Solidargemeinschaft mit Unternehmen und Einrichtungen im Bereich von Bildung und Forschung, Kultur oder sozialen Diensten und schaffen auf diese Weise die Grundlage für einen angemessenen Ausgleich der Beitragslasten, der bei einem Ausscheiden wirtschaftlich leistungsfähiger Unternehmen ernsthaft gefährdet wäre. Soweit die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zum Teil in der Lage sind, niedrigere Beiträge anzubieten, ist dies im Allgemeinen das Ergebnis einer günstigeren Risikostruktur von Unternehmen der öffentlichen Hand im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen und daher kein mit dem System der gesetzlichen Unfallversicherung zusammenhängender Vorteil für öffentliche Unternehmen.

Nach kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder ist eine Unternehmensbeteiligung der öffentlichen Hand nur erlaubt, wenn ein öffentlicher Zweck verfolgt wird. Somit kann vorausgesetzt werden, dass teilprivatisierte Unternehmen weiterhin grundlegende Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllen und mit Kommunen oder Ländern wirtschaftlich, organisatorisch und personell eng verbunden bleiben. Sie stehen damit sachlich den Regie- und Eigenbetrieben der öffentlichen Hand weitaus näher als den privatgewerblichen Unternehmen.

Bestandteil der Vorschläge des Landes Nordrhein-Westfalens ist eine Wahlfreiheit für die rechtlich selbstständigen Unternehmen der öffentlichen Hand. Diese Regelung ist zu begrüßen, da auf diese Weise Elemente von Wettbewerb und Leistungsdenken in die gesetzliche Unfallversicherung eingeführt werden, die letztlich zu Gunsten von Unternehmern und Versicherten Wirkung entfalten sollen. Soweit rechtssystematische

Bedenken gegen die Ausweitung des für Bund, Länder und Gemeinden bereits bestehenden Rechts, für bestimmte Unternehmen einer Berufsgenossenschaft beizutreten und zum Ende eines Kalenderjahres den Austritt zu erklären, vorgetragen werden, ist darauf hinzuweisen, dass auf eine derartige Unternehmensperspektive auch verzichtet werden könnte, ohne das Grundanliegen einer Neuordnung der Zuständigkeit maßgeblich zu schmälern.

Da auf Grund von Pressemeldungen der falsche Eindruck entstanden sein könnte, durch die vom Land Nordrhein-Westfalen angestrebte Gesetzesänderung würde in den Bestand gewerblicher Berufsgenossenschaften eingegriffen, stellen wir Folgendes fest:

Die angestrebte Neuordnung der Zuständigkeit für rechtlich selbstständige Unternehmen lässt den Vorbehalt der Ausnahmeregelung des § 129 Abs. 4 SGB VII unberührt (vgl. Verweisung auf § 129 Abs. 1 Nr. 1 a in Absatz 4 dieser Vorschrift - Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsantrags). Damit bleiben die betroffenen gewerblichen Berufsgenossenschaften wie bisher für rechtlich selbstständige Energieversorgungs- und Verkehrsunternehmen sowie weitere so genannte Ausnahmebetriebe uneingeschränkt zuständig. Da weder jetzt noch in der Zukunft entsprechende Unternehmen aus dem Bestand einer Berufsgenossenschaft ausscheiden würden, ist die teilweise geäußerte Befürchtung, es könne zur Gefährdung der Existenz einzelner Träger kommen oder die gewerbliche Wirtschaft müsse höhere Lasten aus der Unfallversicherung in Kauf nehmen, völlig unbegründet.

Die angestrebte Änderung dient der Stärkung der Solidar- und Finanzierungsgemeinschaft von Ländern und Kommunen und sichert auf Dauer die Sachkompetenz der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in wichtigen Funktionsbereichen öffentlicher Daseinsvorsorge. Aus diesem Grunde besteht auch kein Zusammenhang mit der Neuordnung der Trägerstrukturen der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf der Basis des § 118 SGB VII.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 136 Abs. 4 SGB VII)

Die Aufnahme der Verpflichtung der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit durch schriftlichen Bescheid festzustellen, begegnet keinen Bedenken.

2. Änderungsantrag des Freistaates Bayern

Zu Artikel 1 Nr. 2 a (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII)

Zu der vorgeschlagenen Streichung der Zustimmungsmöglichkeit in Nr. 2 a des Gesetzentwurfs verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 3. September 2004.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 SGB VII)

Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung von gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen sollte unabhängig von der Frage, ob die Zuordnung gesetzessystematisch folgerichtig ist, beibehalten werden, da sie dem Bedürfnis der Betroffenen nach sozialer Absicherung entspricht. Sicherzustellen ist, dass die Beiträge durch die Antrag stellenden Personen unmittelbar und nicht durch die öffentliche Hand getragen werden.

Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB VII neu)

Dem Antrag ist zunächst insoweit grundsätzlich zuzustimmen, als das Recht der Versichertenrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung einer grundlegenden Überprüfung im Hinblick auf den Wandel gesellschaftlicher und sozialer Verhältnisse bedarf. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die vom Vorstand des Bundesverbandes der Unfallkassen im Mai 2003 beschlossene Empfehlung für die Diskussion zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung.

Abzulehnen ist der Antrag und dessen Ausgestaltung allerdings insoweit, als er gegen die Prinzipien der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung verstößt und sich ausschließlich auf Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII bezieht.

Die Versichertenrente umfasst im Wesentlichen den Ersatz unfallbedingt verminderter Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens und die Funktion eines immateriellen Schadensausgleichs durch Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Die vollständige Abschaffung der Versichertenrente würde diesen Funktionen nicht gerecht.

Auch Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII können in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder einen arbeitnehmerähnlichen Status aufweisen. Daher sind auch bei einem Unfall als Schüler oder Studierender Auswirkungen auf eine Erwerbstätigkeit nicht auszuschließen, z. B.

- bei Berufsschülern,
- bei Arbeitnehmern, die auf dem 2. Bildungsweg einen schulischen oder beruflichen Abschluss anstreben,
- bei Teilnehmern an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen oder
- bei Studierenden, die ihren Lebensunterhalt oder das Studium durch Erwerbstätigkeit finanzieren.

Diesem Umstand kommt umso größere Bedeutung zu, als Kinder und Jugendliche, die den Arbeitsunfall während einer Ferienbeschäftigung, beim Zeitungen Austragen oder bei einer

- 10 -

kurzfristigen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 SGB VII erlitten haben, weiterhin Rente nach bisherigem Recht bekommen sollen.

Für den immateriellen Schaden müsste adäquater Ersatz geschaffen werden, um nicht gegen die grundsätzliche Gleichstellung von Arbeitnehmern und unfallversicherten Kindern, Schülern und Studierenden zu verstoßen. Erfolgt kein Ausgleich des immateriellen Schadens, können sich Unternehmer, Betriebsangehörige und Mitschüler Schmerzensgeldansprüchen der Verletzten ausgesetzt sehen.

Der immaterielle Schadenausgleich könnte in tabellarischer Form je nach Höhe der festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen und ggf. durch Einmalzahlung abgegolten werden.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass jedenfalls ein betriebliches Ausbildungsverhältnis rechtlich als Beschäftigung zu werten ist und eine zeitgerechte Rentengewährung auch in den Fällen zu ermöglichen ist, in denen die Ausbildung wegen der Unfallfolgen nicht oder verzögert beendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Roman Finkenzeller